

zu TOP 7: Satzungsänderungen

	Alt	Beschlussvorschlag
§ 1 Name, Sitz und Zweck	Nicht enthalten	<u>Ergänzung:</u> 1.11. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
§ 8 Einberufung und Aufgaben der Delegiertenversammlung	1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in jedem Jahr statt, und zwar möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres. ... 4.1. Bericht des Vorstandes 4.2. Finanzbericht 4.3. Bericht der Rechnungsprüfer 4.4. Entlastung des Vorstandes	<u>Streichung/Änderung:</u> 1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in jedem Jahr statt, und zwar möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres. ... 4.1. Bericht des Vorstandes 4.2. Finanzbericht 4.3. Prüfbericht bzw. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 4.4. Entlastung des Vorstandes
§ 7 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung	1. Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. 2. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Abteilungsleitern, den Mitgliedern des Vereinsjugendausschusses, den gewählten Delegierten der Abteilungen, den Rechnungsprüfern und den Ehrenmitgliedern	<u>Streichung:</u> 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. 2. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Abteilungsleitern, den Mitgliedern des Vereinsjugendausschusses, den gewählten Delegierten der Abteilungen, den Rechnungsprüfern und den Ehrenmitgliedern
§ 11 Abteilungen	1. Die Mitglieder jeder Gruppe des Vereins (z.B. Übungs-/Trainingsgruppe) werden durch den Vereinsvorstand einer Abteilung zugeordnet. Eine vorgenommene Zuordnung behält in jedem Fall bis zum Abschluss der der Zuordnung folgenden Delegiertenversammlung ihre Gültigkeit. 2. Jede Abteilung regelt ihre Angelegenheiten. Im ersten Quartal des Geschäftsjahres, spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung, findet eine ordentliche Abteilungsversammlung statt. ...	1. unverändert <u>Ergänzung im 2. Satz:</u> 2. ... Im ersten Quartal des Geschäftsjahres oder im Dezember des Vorjahres, jeweils jedoch spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung, findet eine ordentliche Abteilungsversammlung statt. ...
§ 15 Wahlen	1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter und die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist	<u>Streichung/Änderung:</u> 1. Die Mitglieder des Vorstandes und , die Abteilungsleiter und die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist
§ 16 Finanzen	Die Finanzen werden nach einem jährlich vom Vorstand zu erstellenden und von der Delegiertenversammlung zu	<u>Neufassung:</u> § 16 Finanzen Geschäftsjahr, Buchführung, Rechnungslegung 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

	genehmigenden Haushaltsplan verwaltet.	2. Der Verein führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Die Rechnungslegung erfolgt durch Aufstellung einer Bilanz auf den 31.12. eines Geschäftsjahres und einer Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Geschäftsjahres.
§ 17 Prüfung der Finanzen	Die Finanzen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Delegiertenversammlung des Vereins gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Die Rechnungsprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzen die Entlastung des Vorstandes.	<p><u>Neufassung:</u> § 17 Prüfung der Finanzen Jahresabschluss, Prüfung, Wirtschaftsplan</p> <p>1. Der Vorstand hat den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, für das abgelaufene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung steuerlicher Vorschriften zu erstellen.</p> <p>2. Der Jahresabschluss ist zu prüfen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.</p> <p>3. Die Delegiertenversammlung stellt den Jahresabschluss unter Beachtung des Prüfberichtes fest und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.</p> <p>4. Die Finanzen werden nach einem jährlich vom Vorstand zu erstellenden und von der Delegiertenversammlung zu genehmigenden Wirtschaftsplan verwaltet.</p>
§ 18 Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	entfällt